
Gesetz über die Sozialhilfe¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983² wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 und 3 (neu)

² Zuständig ist grundsätzlich die Gemeinde, in der die hilfeschende Person zivilrechtlichen Wohnsitz im Sinne von Art. 23 ff. ZGB hat (Unterstützungswohnsitz).

³ Soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes vorschreiben, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)³ sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis anwendbar.

§ 18 Grundlagen

¹ Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe wegleitend, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes vorschreiben.

² Der nach den SKOS-Richtlinien errechnete Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist um 10 Prozent zu reduzieren.

³ Zusätzlich ist der nach den SKOS-Richtlinien errechnete Grundbedarf für den Lebensunterhalt von jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr um 20 Prozent zu reduzieren, sofern sie:

- a) nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen; oder
- b) keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen; oder
- c) keine eigenen Kinder betreuen.

§ 20 Bst. a bis c

(Die Heimatgemeinde ist zahlungspflichtig für:)

- a) Kantonsbürger im Ausland;
- b) Kantonsbürger, die keinen Unterstützungswohnsitz zu begründen vermögen und für die kein anderer Kostenträger zuständig ist.

Bst. c wird aufgehoben.

Vorlage an den Kantonsrat

§ 23 Abs. 2

² Für das Verfahren (Unterstützungsanzeige, Abrechnung usw.) sind die Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes sinngemäss anwendbar.

§ 39 (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Eine Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde gegenüber dem Kanton nach bisherigem Recht besteht nur, wenn ihr für die bis 7. April 2017 entstandenen Kosten vor dem 8. April 2018 Rechnung gestellt wird.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 380.100.

³ SR 851.1.